

Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit

Ausgabe
2/2008

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem vorliegenden regulären Newsletter informieren wir Sie wie immer über aktuelle Trends in der betrieblichen Altersversorgung.

Zu Beginn geben wir einen Ausblick, wie sich das kommende Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) auf die Rückstellungen aus Pensionsverpflichtungen auswirken wird. Die Änderungen sollen bereits ab dem kommenden Jahr greifen. Da insbesondere bei der Kreditvergabe die Kennzahlen der Unternehmen kritisch durchleuchtet werden, hat dies unmittelbar Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Mit diesem und anderen Artikeln wünschen wir Ihnen eine angenehme Lektüre. Bei allen Rückfragen steht Ihnen Ihr MetallRente-Berater gerne zur Verfügung.

In dieser Ausgabe:

- **Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) auf die Bilanzierung von Versorgungsverpflichtungen** Seite 2
- **Kosten, Konditionen und Möglichkeiten bei MetallRente** Seite 3
- **Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2009 – Referentenentwurf** Seite 4
- **Für Sie kurz notiert** Seite 5

Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) auf die Bilanzierung von Versorgungsverpflichtungen

„Die steuerliche Bewertung der Pensionsrückstellungen hat endgültig ausgedient!“ So oder ähnlich lauten die Schlagzeilen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) immer wieder zu lesen sind.

Unternehmen, die nach HGB zur Bilanzierung verpflichtet sind (GmbHs und AGs), sehen sich häufig vor dem Problem, dass aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite zu niedrig sind und Vermögenswerte auf der Aktivseite nicht mit dem aktuellen Wert in die Bilanz eingestellt werden können. Daraus resultiert oftmals ein Bild, das sich erst auf den zweiten Blick vollständig erfassen lässt.

Durch das BilMoG soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Aussagekraft von Bilanzen erhöht werden. Dies geschieht vor allem durch die Einführung von Elementen aus der internationalen Rechnungslegung. Diese weitreichenden Änderungen betreffen auch die Rückstellungen, die die Unternehmen für eingegangene Pensionsverpflichtungen zu bilden haben.

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz ist weiterhin gem. § 6a EStG vorzunehmen. Die Änderungen betreffen nur den handelsrechtlichen Abschluss.

Veränderte bilanzielle Bewertung von Versorgungsverpflichtungen

Unmittelbare Pensionszusagen werden in der Handelsbilanz derzeit überwiegend noch nach steuerlichen Grundsätzen bewertet (u. a. konstanter Rechnungszins i. H. v. 6%). Schon seit einigen Jahren wird dieser Bewertungsansatz als „Untergrenze des handelsrechtlich Vertretbaren“ kritisiert. Zukünftig sollen Gehalts- und Rentenanpassungen in die Bewertung miteinbezogen und die Rückstellungen mit einem marktnahen, von der Deutschen Bundesbank ermittelten Durchschnittszins diskontiert werden. Die Auswirkungen auf die Rückstellungshöhe können durchaus beträchtlich sein. Schon ein um einen Prozentpunkt niedrigerer Rechnungszins kann ein Mehr von 10–20 % an Pensionsrückstellung bedeuten. Um diese zusätzliche Rück-

stellungslast „schultern“ zu können, werden die Unternehmen den Mehraufwand auf bis zu 15 Jahre verteilen dürfen. Für die Praxis bedeutet dies aber auch, dass für die Handelsbilanz ein weiteres versicherungsmathematisches Gutachten benötigt wird – selbst wenn bereits eine versicherungsmathematische Bewertung nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wird.

Saldierung von Treuhandlösungen zukünftig auch gemäß HGB

Die neuen Regelungen betreffen jedoch nicht nur die Rückstellungshöhe, sondern auch die Bilanzstruktur. Das BilMoG übernimmt die aus der internationalen Rechnungslegung bekannte Vorschrift, wonach „reservierte“ Vermögensgegenstände (sog. Plan Assets z. B. in Form von Treuhandlösungen) grundsätzlich mit den zugehörigen Versorgungsverpflichtungen saldiert werden können. Diese Saldierungsmöglichkeit besteht nicht nur für Pensionsverpflichtungen, sondern auch für Verpflichtungen aus Wertkonten bzw. Altersteilzeit. Die Bewertung der Aktiva erfolgt zum Zeitwert. Insbesondere Unternehmen, die in jüngster Vergangenheit dazu übergegangen sind bzw. übergehen werden, ihre Versorgungsverpflichtungen mit adäquatem Vermögen zu hinterlegen, werden von den geplanten Änderungen profitieren.

Fazit

Durch das BilMoG ergeben sich nicht nur Risiken im Sinne eines Anstiegs der Pensionsrückstellungen, sondern auch Chancen im Sinne erweiterter Lösungsmöglichkeiten durch das Aufweichen des Verrechnungsverbotes zwischen Aktiv- und Passivposten. So kann z. B. über eine überbetriebliche Treuhand-Lösung (bspw. die Allianz Treuhand GmbH) eine Bilanzwirkung zukünftig auch nach HGB erreicht werden.

Es ist geplant, dass die neuen Regelungen erstmals für Geschäftsjahre Anwendung finden, die im Kalenderjahr 2009 beginnen.

Haben Sie Fragen rund um das Thema „Pensionsrückstellungen“? Sprechen Sie Ihren Metallrente-Berater an. Gerne informieren wir Sie über Gestaltungsmöglichkeiten.

Kosten, Konditionen und Möglichkeiten bei MetallRente

In der Vergangenheit hatten sich die Arbeitsgerichte mehrfach mit Fragen der Zillmerung von Versicherungsverträgen beschäftigt. Im Kern stand bei diesen Verfahren immer die Frage nach den kalkulierten Kosten von Versicherungsverträgen im Mittelpunkt. Seit Inkrafttreten der Informationspflichtenverordnung zum 1. 7. 2008 werden die kalkulierten Kosten detailliert ausgewiesen.

Die nachfolgende Kostenaufstellung zeigt beispielhaft die verschiedenen Kostenkomponenten für die Direktversicherung im MetallRente-Flexi-Tarif.

Weitere Kosten können bei besonderen Anlässen entstehen, etwa bei Rückläufern im Lastschriftverfahren.

Die Qualität und Leistungsfähigkeit der Produkte der MetallRente ergibt sich auch aus den Bedingungen.

So kann der Beschäftigte nach seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen seine MetallRente zu denselben Tarifbedingungen privat fortführen, die auch betrieblich gegolten haben. Dass dies keine Selbstverständlichkeit ist, zeigt der Blick in den Markt.

Unternehmen, bei denen MetallRente in einem breiteren Umfang etabliert wurde, bietet MetallRente die Möglichkeit, jederzeit online auf die Verträge zuzugreifen. Über dieses als „Firmen-Online“ bezeichnete Portal können beispielsweise Adressänderungen unmittelbar eingepflegt werden. Die betriebliche Altersversorgung ist damit immer auf dem neuesten Stand.

Und: Firmen-Online ist kostenfrei! Ihr MetallRente-Berater stellt Ihnen Firmen-Online gerne vor. Unser Servicepaket beinhaltet auch die Schulung der Mitarbeiter im Personalbereich.

Abschluss- und Vertriebskosten		Laufende Kosten in der Aufschubdauer			Laufende Kosten im Rentenbezug
Zu gleichen Teilen verteilt auf die ersten 5 Versicherungsjahre	Ab dem 5. Versicherungsjahr	Für jedes Versicherungsjahr			Für jedes Jahr des Rentenbezugs
2,30 Euro je 100 Euro Beitragssumme	0,00 Euro	15,00 Euro	Zzgl. je 100 Euro Beitrag für die Hauptversicherung: <ul style="list-style-type: none"> • 1,50 Euro bei Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG • 2,50 Euro bei Förderung nach § 10a, 82 ff. EStG 	Zzgl. 0,30 Euro je 100 Euro Deckungskapital	1,75 Euro je 100 Euro gezahlte Rente

Mehr wissen als andere!

In § 8 des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung ist die MetallDirektversicherung als Benchmark für andere im Unternehmen angebotene Direktversicherungen festgelegt. Dies gilt nicht nur für die Ablaufleistung, sondern auch bezüglich der Konditionen. So bleiben dem Beschäftigten beim Ausscheiden aus dem Unternehmen die Sonderkonditionen der MetallRente auch bei privater Fortführung erhalten (s. o.). Wer hier keine unangenehme Überraschung erleben will, lässt sich die Vergleichbarkeit der anderen Direktversicherung mit der MetallRente am besten schriftlich bestätigen.

Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2009 – Referentenentwurf

Zwischenzeitlich hat das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Entwurf der „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2009 – Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2009“ vorgelegt.

Damit die Rechtsverordnung wirksam werden kann, muss sie noch von der Bundesregierung beschlossen und im Bundesgesetzblatt verkündet werden. In den vergangenen Jahren wurde die Verordnung wie im Entwurf vorgelegt beschlossen.

Aus dem Entwurf ergeben sich folgende Werte:

Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung:

Alte Bundesländer:

Jährlich 64.800 Euro; monatlich 5.400 Euro

Neue Bundesländer:

Jährlich 54.600 Euro; monatlich 4.550 Euro

Beitragsbemessungsgrenze gesetzliche KV und Pflegeversicherung:

Gesamtes Bundesgebiet:

Jährlich 44.100 Euro; monatlich 3.650 Euro

Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV

wird auf monatlich 2.520 Euro bzw. jährlich 30.240 Euro in den alten Bundesländern und auf monatlich 2.135 Euro bzw. jährlich 25.200 Euro in den neuen Bundesländern angehoben.

Für die Entgeltumwandlung maßgebliche Werte:

4% BBG: 2.592 Euro

(gilt einheitlich für das gesamte Bundesgebiet)

Mindestbetrag der Umwandlung:

1/160 der Bezugsgröße: 189 Euro

Bagatellgrenze für die KV-Pflicht bei Betriebsrenten:

126 Euro bei monatlicher Zahlung bzw. 15.120 Euro bei Kapitalisierung

**Hätten Sie's
gewusst?**

→ Dass sich 835.000 Rentner über 65 Jahre im vergangenen Jahr etwas zu ihrem Lebensunterhalt hinzuverdient haben?

Davon betätigten sich 716.000 Senioren in einem sogenannten Minijob. Das sind 74 Prozent mehr als acht Jahre zuvor.

Aber auch bei Rentnern unter 65 Jahren könnte die Erwerbstätigkeit weiter steigen. Denn rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres hat der Gesetzgeber die Hinzuverdienstgrenze für Vollrenten angehoben. Rentner unter 65 Jahren dürfen jetzt monatlich 400 Euro dazuverdienen, vorher waren es 350 Euro. Die Hinzuverdienstgrenze gilt für alle Einnahmen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit. Zweimal im Kalenderjahr kann jeder Rentner diese Grenze bis zum Doppelten überschreiten. Auch bei Renten wegen voller Erwerbsminderung gilt die neue Hinzuverdienstgrenze von 400 Euro im Monat. Sobald sie die Regelaltersgrenze überschritten haben, können Rentner unbegrenzt hinzuverdienen.

Für Sie kurz notiert

BSG-Urteil zur Beitragspflicht von Leistungen aus Direktversicherungen, die aus der privaten Fortführung stammen

Mit Urteil vom 12. 12. 2007 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass auch Leistungen privat fortgeführter Direktversicherungen für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen in vollem Umfang beitragspflichtig zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR/PVdR) sind. Das BSG hat seine Rechtsprechung bestätigt, wonach Leistungen aus Direktversicherungen, die ursprünglich vom Arbeitgeber abgeschlossen wurden, auch insoweit als Versorgungsbezug beitragspflichtig sind, als sie auf Beiträgen des Arbeitnehmers während oder nach Ende des Arbeitsverhältnisses beruhen. Der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dabei unerheblich.

→ Sie erhalten das Urteil im Volltext von Ihrem MetallRente-Berater.

Neue Möglichkeiten bei Riester-Verträgen

Durch das neue Eigenheimrentengesetz können künftig Riester-Verträge auch zur Finanzierung einer als Hauptwohnsitz selbstgenutzten inländischen Immobilie eingesetzt werden (Wohn-Riester). Zu den neuen begünstigten Möglichkeiten der Riester-Förderung gehören künftig auch Bausparverträge und Darlehensverträge für die Anschaffung und den Bau von selbstgenutzten Immobilien. Der Wohn-Riester kann jedoch ausschließlich in der privaten Altersvorsorge genutzt werden.

→ Welche Möglichkeiten sich damit im Zusammenhang mit MetallRente.Riester eröffnen, erläutert Ihnen Ihr MetallRente-Berater.

Neuer Service der Deutschen Rentenversicherung: der Rentenbeginnrechner

Seit kurzem ist auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de) ein neuer Service online verfügbar: der Rentenbeginnrechner. Mit diesem Rechner kann anhand des eingegebenen Geburtsdatums und der gewünschten Rentenart der frühestmögliche Beginn der gesetzlichen Rente ermittelt werden. Soll eine Rente in Anspruch genommen werden, deren Beginn vor Erreichen der Regelaltersgrenze liegt, wird auch die Höhe der möglichen Rentenabschläge angegeben. In Verbindung mit der jährlichen Rentenauskunft lässt sich so recht schnell die Höhe der zu erwartenden Rente ermitteln und der zusätzliche Versorgungsbedarf (etwa mit MetallRente) berechnen.

Stellungnahme zur Finanzmarktkrise

Seit 21. 10. 2008 stellt die MetallRente auf ihrer Homepage (www.metallrente.de) eine offizielle Stellungnahme zur Finanzmarktkrise zur Verfügung.

→ Sie finden die Stellungnahme auch als pdf-Datei im Anhang an diesen Newsletter.

Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



**Kontaktieren Sie Ihren
persönlichen MetallRente-
Berater unter**
01802 – 22 29 94
(6 Cent/Anruf aus dem deutschen Festnetz)

Impressum

Herausgeber:

MetallRente Beratungseinheit
Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH
Nymphenburger Straße 112 – 116
80636 München

Redaktion:

Dr. Albrecht Eisenreich

Stand:

Oktober 2008



→ Handy mit Reader-Software auf den Code richten und fotografieren.
→ Ihr Handy verbindet sich direkt mit der Website.

www.allianzpp.com

Dieser Newsletter wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.